

Als ausländisches Unternehmen tätig in Finnland – steuerliche Rahmenbedingungen

1. Unternehmen mit einer festen Betriebsstätte in Finnland

Mit einer Betriebsstätte ist – gemäß der Definition des OECD Musterabkommens zu Vermeidung der Doppelbesteuerung - eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, gemeint. Diese umfasst insbesondere einen Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte oder ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen. Weiterhin bestimmt das Musterabkommen, dass bei einer Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet, eine Betriebsstätte im ertragssteuerlichen Sinne vorliegt.

Da die Tätigkeit eines Unternehmens nicht immer eindeutig zu den oben aufgeführten Tätigkeiten zugeordnet werden kann, ist die Entstehung einer Betriebsstätte nicht eindeutig zu beurteilen. Um jedoch für die strategische Planung der betrieblichen Tätigkeit eine sichere, rechtsverbindliche Beurteilung der Betriebsstättenentstehung zu erhalten, ist grundsätzlich die Einholung einer verbindlichen Auskunft beim finnischen Finanzamt zu empfehlen. Hier wird zunächst das allgemeine Vorhandensein einer Betriebsstätte im jeweiligen Fall bestätigt bzw. abgelehnt und außerdem die steuerliche Behandlung dieser Betriebsstätte festgelegt. Diese verbindliche Auskunft kann bei der Finanzverwaltung in Finnland nur kostenpflichtig eingeholt werden.

a) Ertragsbesteuerung

Beim Vorliegen einer festen Betriebsstätte in Finnland, ist der finnische Fiskus berechtigt, den gesamten Gewinn dieser Betriebsstätte zu besteuern, unabhängig davon, wo dieser Gewinn entstanden ist.

- Gesellschaften zahlen einen Ertragssteuersatz von 26% (*Gesellschaften sind in diesem Sinne u. A. Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, aber auch die deutsche GmbH*)
- Bei den Personengesellschaften sind nicht die Gesellschaften, sondern die Gesellschafter mit ihrem persönlichen progressiven Ertragssteuersatz steuerpflichtig
- Bei selbständigen Unternehmern bzw. Freiberuflern wird der Gewinn rechnerisch zwischen Gehalts- und Kapitaleinkünften aufgeteilt. Die Gehaltseinkünfte werden progressiv besteuert. Kapitaleinkünfte werden mit einem konstanten Steuersatz von 28% (in 2006 und 2007) besteuert

b) Meldepflichten

Beim Vorliegen einer festen Betriebsstätte in Finnland ist das ausländische Unternehmen verpflichtet das Unternehmen beim Finanzamt und beim Unternehmensregister umgehend anzumelden. Hierbei kommen grundsätzlich folgende Registrierungen in Frage:

- Als Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens
- Als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen
- Als Arbeitgeber
- Als Unternehmen in dem sog. „Prepayment Register“

Ist die Registrierung als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen erfolgt, ist monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben.

Genau so müssen Arbeitgeber monatlich die gezahlten Gehälter sowie die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt melden

Darüber hinaus geben Arbeitgeber eine Jahresmeldung über die gezahlten Gehälter sowie über die einbehaltene Lohnsteuer und mögliche Sozialversicherungsbeiträge beim Finanzamt ab.

2. Keine Betriebsstätte in Finnland

Wenn keine Betriebsstätte in Finnland vorliegt, entfallen für das ausländische Unternehmen die meisten Meldepflichten, allerdings nicht alle.

Werden umsatzsteuerpflichtige Waren oder Dienstleistungen in Finnland geliefert, kann eine Registrierung als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen erforderlich sein.

Werden Dienstleistungen für ein finnisches Unternehmen erbracht, ist der Auftraggeber verpflichtet bei der Vergütung der Leistung zu prüfen, ob das leistende Unternehmen (Auftragnehmer) in dem sog. „Vorauszahlungs-Register“ (ennakkoperintärekiesteri = prepayment register) eingetragen ist. Nur bei einer Eintragung kann die Rechnung des leistenden Unternehmens vollständig beglichen werden.

Ist das leistende Unternehmen dagegen nicht in dem Vorauszahlungs-Register eingetragen, ist das auftraggebende Unternehmen verpflichtet einen Teil der Vergütung einzubehalten. Dieser Abzug beträgt zwischen 13 und 60%, je nach Unternehmensform des leistenden Unternehmens.